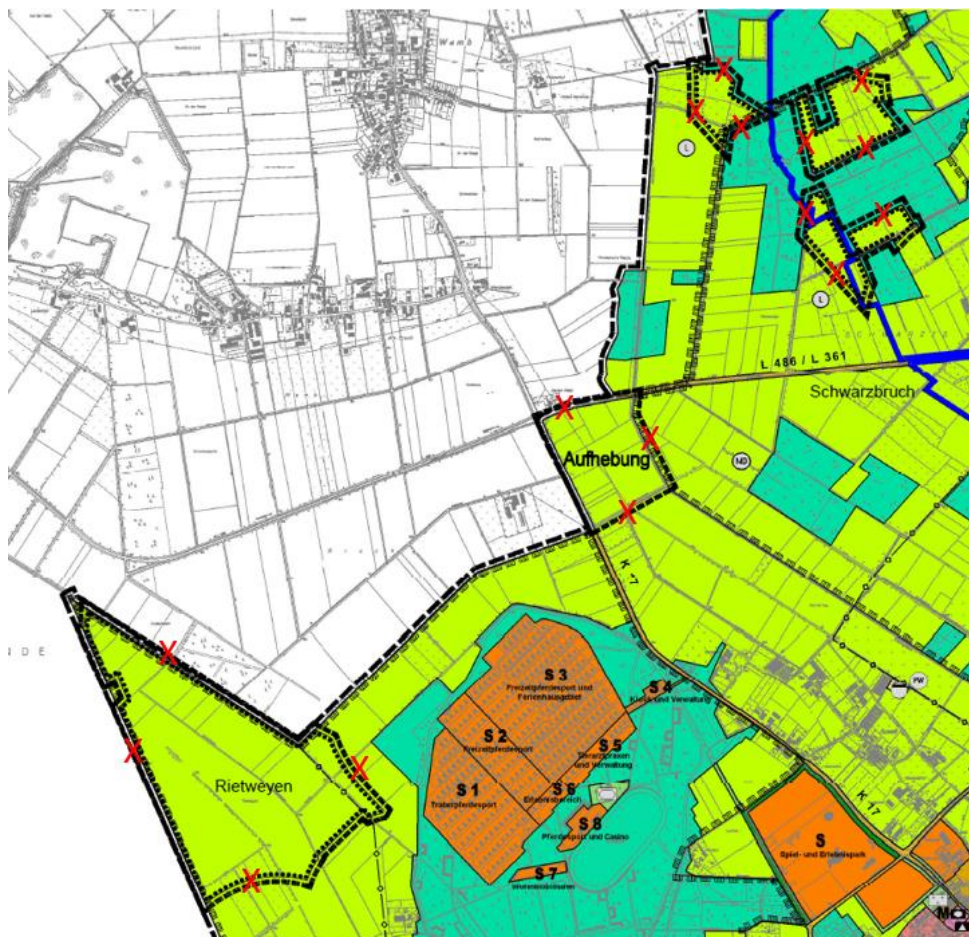


Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer
74. Änderung
(Aufhebung Konzentrationszonen Windenergie)
Entwurfsbegründung



Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Überörtliche Planungsvorgaben	3
3.1	Bundes- und landesgesetzliche Vorgaben	3
3.2	Landes- und Regionalplanung	4
3.3	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer	4
3.4	Landschaftsplan Kreis Kleve	5
4.	Ziele der Bauleitplanung	5
5.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
6.	Immissionsschutz	7
7.	Belange von Natur und Landschaft, Arten- und Bodenschutz	7
8.	Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Hochwassergefährdung	8
9.	Altlasten	8
10.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	8
11.	Kampfmittel	9
12.	Umweltbericht	9
12.1	Einleitung	10
12.1.1	Kurzdarstellung der Planung	10
12.1.2	Darstellung der gesetzlichen und fachplanerischen Ziele	10
12.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
12.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
12.2.2	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	12
12.2.2.1	Schutzgut Mensch	12
12.2.2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft	12
12.2.2.3	Schutzgut Boden und Fläche	13
12.2.2.4	Schutzgut Wasser	13
12.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	13
12.2.2.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Güter	13
12.2.2.7	Sonstige Umweltbelange	13
12.2.2.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	14
12.3	Geplante Maßnahmen zur Begegnung von Umweltauswirkungen	14
12.4	Anderweitige Planmöglichkeiten	14
12.5	Zusätzliche Angaben	15
12.5.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	15
12.5.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	15
12.5.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	15
12.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15
12.7	Referenzliste der Quellen	16

1. Planungsanlass

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt in ihrem Flächennutzungsplan in der aktuellen Fassung zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar. Die Rechtslage zur Nutzung der Windenergie im Allgemeinen sowie in Kevelaer in Bezug auf die vormaligen Restriktionen durch einen einzuhaltenden Sichtflugkorridor zum Flughafen Niederrhein hat sich im vergangenen Jahr wesentlich verändert. Aus diesen Änderungen ergeben sich weitergehende Potenziale zur Nutzung der Windenergie im Kevelaerer Stadtraum. Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer möchte diese Potenziale nutzen und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen möglichst frühzeitig ermöglichen. Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, der Windenergienutzung weitere Entwicklungsmöglichkeit zu geben, indem die Ausschlusswirkung der 55. FNP-Änderung aufgehoben wird. Damit reagiert der Rat auf die geänderten gesellschaftlichen Anforderungen und das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien entsprechend § 2 EEG 2023. In Folge hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans, den Vorentwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit beschlossen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Das privilegierte Baurecht für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB. Flächen für die Nutzung der Windenergie im Sinne einer Positivplanung werden nicht dargestellt.

3. Überörtliche Planungsvorgaben

3.1 Bundes- und landesgesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung der Windenergie wurden im Jahr 2022 durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) wesentlich geändert. Ein zentrales Element dieses Artikelgesetzes ist die zum 01.02.2023 rechtskräftig gewordene Änderung des Baugesetzbuchs. Demnach beschränkt sich die Privilegierung für Windenergieanlagen aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur noch auf Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, sofern für die jeweilige Planungsregion das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. des Teilflächenziels festgestellt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt, längstens bis zum 31.12.2027, gelten nach der Übergangsregelung in § 245e BauGB die Rechtswirkungen von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fort, soweit der entsprechende Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist.

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) schließt privilegierte Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1000 m zu Wohngebäuden in Bebauungsplänen, baulichen Innenbereichen und Außenbereichssatzungen aus.

Davon ausgenommen sind Vorhaben innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und innerhalb von Konzentrationszonen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, soweit die Planung vor dem 15.07.2021 rechtskräftig geworden ist, sowie Repoweringvorhaben. Dadurch wird die Windenergienutzung für einen nicht unerheblichen Teil des Gemeindegebietes ausgeschlossen. Sollte der Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bzw. das daraus abgeleitete Teilflächenziel zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, entfallen die landesgesetzlichen Einschränkungen.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW ermöglicht es, in den Regionalplanungen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden, 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten.

Die Landesregierung NRW hat am 02.06.2023 die Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen, um die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes umzusetzen. Demnach soll der Flächenbeitragswert für Nordrhein-Westfalen gerecht auf die Planungsregionen verteilt werden. Der Entwurf sieht im Ziel 10.2-2 vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf im Umfang von mindestens 4.151 ha Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete im Regionalplan (Windenergiebereiche) festzulegen sind. Außerdem soll der Vorsorgeabstand von 1500 m gestrichen und die Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald und in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht werden.

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf sind Windenergiebereiche mit der Wirkung von Vorranggebieten ausgewiesen. Auf das Stadtgebiet Kevelaer fallen die drei Windenergiebereiche KEV_WEB_01, 02 und 03. Der Regionalplan soll weitgehend parallel zur LEP-Änderung nach den dortigen Vorgaben geändert werden.

3.3 Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer stellt mit der 55. Änderung vom 02.06.2016 im westlichen und im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen ‚Rietweyen‘ und ‚Schwarzbruch-Nord‘ dar. Ein vermeintlicher Fehler in der Genehmigungsbekanntmachung wurde durch erneute Bekanntmachung am 12.01.2022 vorsorglich geheilt. Mit den Konzentrationszonen ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Die Errichtung von Windenergieanlagen im restlichen Gemeindegebiet wird damit grundsätzlich ausgeschlossen. Mit der Konzentrationszonenausweisung wurden die Windenergiebereiche KEV_WEB_01 und KEV_WEB_03 in der Abgrenzung konkretisiert. Der Windenergiebereich KEV_WEB_02 im östlichen Stadtraum wurde nicht als Konzentrationszone übernommen. In diesem Bereich hat ein Investor in den letzten Jahren eine Windenergieanlage geplant. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung der Nutzung von regenerativen Energien für die Belange des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit und weil der Regionalplan an diesem Standort einen Windenergiebereich ausweist hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Vorhaben erteilt.

Bereits mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Jahr 2000 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen. Im Rahmen der gesamträumlichen Untersuchung für die 55. FNP-Änderung wurden die weichen Tabukriterien neu definiert mit der Folge, dass die bis dahin gültigen Konzentrationszonen nicht mehr aufrechterhalten werden konnten und mit der Rechtskraft der neuen Planung ihre Wirkung verloren. Ausweislich der Begründung und der Planzeichnung zur 55. FNP-Änderung sollten die alten Konzentrationszonen mit Rechtskraft der neuen Darstellung aufgehoben werden. Diese Absicht lässt sich dem Wortlaut des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Kevelaer vom 25.06.2015 jedoch nicht entnehmen. Es besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Darstellungen der 7. FNP-Änderung mit der Aufhebung der 55. FNP-Änderung wieder aufleben, soweit dies nicht mit dem aktuellen Aufhebungsverfahren klargestellt wird.

3.4 Landschaftsplan des Kreises Kleve

Für das Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat der Kreis Kleve die Landschaftspläne Nr. 10 (Weeze) und Nr. 11 (Kevelaer) aufgestellt. Im Landschaftsplan werden für bestimmte Bereiche Schutzziele aufgestellt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder entgegenstehen können. Im Rahmen der bestehenden Konzentrationszonenplanung sind diese Schutzziele berücksichtigt und der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 (Kevelaer) entsprechend angepasst worden. Soweit nach Aufhebung der Konzentrationszonenausweisung Windenergieanlagen auf Basis der gesetzlichen Privilegierung errichtet werden sollen, ist die Verträglichkeit mit den Schutzziele und Festsetzungen der Landschaftsplanung in den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

4. Ziele der Bauleitplanung

Im Rahmen des beabsichtigten Änderungsverfahrens soll die Konzentrationszonenplanung vollständig aufgehoben werden. Die dargestellten Zonen sollen auch nicht als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung im FNP verbleiben. Dabei soll auch klargestellt werden, dass die Konzentrationszonenausweisung der 7. FNP-Änderung vom 13.05.2000 ebenfalls vollständig aufgehoben wird, um Rechtssicherheit in der Frage zu erhalten, ob die alte Planung durch die 55. Änderung lediglich überdeckt oder aufgehoben wurde. Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen wird das Ziel verfolgt, die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Das Erfordernis der Bauleitplanung ergibt sich aus § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023). Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Außerdem entspricht die beabsichtigte Planung der Forderung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB, nach der bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus wird der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst, da die aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht mit den im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen übereinstimmen.

Im Rahmen der Planungen zur 55. FNP-Änderung wurde vonseiten der Luftaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf verlangt, einen Sichtflugkorridor vom südlichen Pflichtmeldepunkt Sierra zur Platzrunde des Flughafens Niederrhein (Airport Weeze) von Windenergienutzungen freizuhalten. Durch diesen Sichtflugkorridor wurde ein erheblicher Teil einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung überdeckt, so dass in diesem Bereich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden konnte und Windenergieanlagen hier ausgeschlossen waren. Zwischenzeitlich wurde von der Luftaufsichtsbehörde erklärt, dass nicht weiter daran festgehalten wird, diese Sichtflugkorridore von Windenergieanlagen freizuhalten. Nach Aufhebung der Konzentrationszonen steht diese Potenzialfläche daher grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Mit der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung wird der Rechtsstatus der allgemeinen Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt demnach keine Einschränkung des Baurechts. Die Möglichkeit, Windenergieanlagen zu errichten, ist nach Abschluss der FNP-Änderung grundsätzlich im gesamten baulichen Außenbereich des Stadtgebietes möglich und wird lediglich durch rechtliche Vorgaben des Planungs-, Immissionsschutz- und Naturschutzrechts eingeschränkt sein. Das Plangebiet umfasst daher das gesamte Stadtgebiet, da neben den Konzentrationszonen für Windenergie auch der restliche Außenbereich von der Aufhebung der Ausschlusswirkung betroffen ist.

Eine positive Betroffenheit der Planänderung ergibt sich aus der wiederhergestellten Nutzungsmöglichkeit für Außenbereichsflächen außerhalb der Konzentrationszonen entsprechend der Privilegierung aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Damit verbunden sind aber auch mögliche Belastungen, die sich aus den Emissionen von Windenergieanlagen ergeben. In den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird allerdings sichergestellt werden müssen, dass diese Belastungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf das Maß beschränkt bleiben, die dem Außenbereich zuzumuten ist. Mit Blick auf das überragende Interesse der Öffentlichkeit an der Nutzung regenerativer Energien und die Bedeutung für die öffentliche Sicherheit sind die Belastungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben hinzunehmen.

Die derzeitigen Konzentrationszonen liegen vollumfänglich in den Windenergiebereichen KEV_WEB_01 und KEV_WEB_03 des Regionalplans Düsseldorf. Die aktuell bestehende Vorrangwirkung für die Windenergienutzung bleibt aufgrund der Darstellungen im Regionalplan auch nach Aufhebung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan im bisherigen Ausmaß erhalten. Es wird daher davon abgesehen, lediglich die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzuheben und die Darstellung der derzeitigen Konzentrationszonen als Vorrangflächen zu erhalten. Die Vorrangwirkung würde sich dann aus den Darstellungen auf zwei Planungsebenen in unterschiedlichen Abgrenzungen ergeben, ohne dass damit eine zusätzliche Wirkung verbunden ist. Die vollständige Aufhebung der dargestellten Zonen dient damit auch der Rechtssicherheit über die Abgrenzung von Vorranggebieten.

Aus dem oben genannten Grund gehen durch die Aufhebung der Konzentrationszonen auch keine Windenergiegebiete im Sinne von § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes verloren, die benötigt werden, um den Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel aus den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu erreichen. Im Gegenteil wird der Rechtsstatus für den Windenergiebereich KEV_WEB_02 geklärt, für den bisher der Ausschluss gemäß der Übergangsregelung in § 245e Abs. 1 BauGB noch seine Wirkung erzielen würde, bis das Erreichen

des Teilflächenziels für den Planungsraum Düsseldorf erklärt wurde, längstens bis zum 31.12.2027.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist es erforderlich, dass die Erschließung der Baufläche und die Ver- und Entsorgung gesichert ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können hierzu allerdings keine Aussagen gemacht werden, da die Standorte von zukünftigen Windenergieanlagen nicht bekannt sind und auch keine Positivausweisung für Vorhaben dieser Art erfolgt. Soweit hierzu Anforderungen erfüllt werden müssen, ist dies mit den Antragsunterlagen im Rahmen der Anlagengenehmigung nachzuweisen.

6. Immissionsschutz

Windenergieanlagen emittieren Lärm und verursachen im Betrieb einen sich bewegenden Schatten. Darüber hinaus üben sie im näheren Umfeld eine optisch bedrängende Wirkung aus. Die Standorte von Windenergieanlagen sind daher so zu wählen, dass diese Wirkungen für benachbarte Wohnnutzungen im rechtlich vorgegebenen Rahmen bleiben. Die Auswirkungen sind anlagenbezogen und können nicht im Vorhinein pauschal beurteilt werden, wie es bei einer Positivausweisung erforderlich wäre. Die Verträglichkeit ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage nachzuweisen.

7. Belange von Natur und Landschaft, Arten- und Bodenschutz

Auswirkungen auf den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sind abhängig vom Standort und vom Typ einer Windenergieanlage. Soweit beides nicht bekannt ist und die Zulässigkeit dieser Anlagen nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt wird, können dazu keine Aussagen getroffen werden. Die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft.

Für Windenergieanlagen werden relativ geringe Flächen versiegelt. Dementsprechend werden nur geringe Flächenanteile der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Allerdings gilt dies nicht unbedingt für die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, die in der Regel erforderlich werden. Über das Maß der Eingriffe in den Boden sowie der Ausgleichsmaßnahmen können ohne Kenntnis der Anzahl und der Standorte zukünftiger Anlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Aussagen getroffen werden. Dies gilt ebenso für die Gefährdung von schutzwürdigen Böden. Die Prüfung dieser Belange bleibt daher der Ebene der Anlagengenehmigung vorbehalten.

8. Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Hochwassergefährdung

Ziel der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung ist es, weitergehende und kurzfristig nutzbare Möglichkeiten zu schaffen, mit Windenergieanlagen regenerative Energie zu erzeugen. Dadurch verringert sich die Notwendigkeit, für die Energieerzeugung fossile Brennstoffe zu nutzen, und damit der Ausstoß von klimaschädlichem CO₂. Die Flächennutzungsplanänderung dient damit unmittelbar dem Klimaschutz.

Mit dem anstehenden Klimawandel werden voraussichtlich deutlich häufiger extreme Wetterereignisse auftreten. Hierzu gehören neben Hitzeperioden vor allem Starkregen und Starkwinde. Vor allem die beiden letztgenannten Ereignisse sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen, um die Sicherheit der Windenergieanlagen zu gewährleisten.

Infolge der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung stehen vermehrt Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Allerdings erfordern diese Anlagen relativ geringe versiegelte Flächen, so dass die Grundwasserneubildung nicht eingeschränkt und das Hochwasserrisiko nicht erhöht wird.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu beachten, vor allem sind die Standorte im Einzelfall in Bezug zur Überflutungswahrscheinlichkeit und den damit zu erwartenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu prüfen.

9. Altlasten

Auch im baulichen Außenbereich der Wallfahrtsstadt Kvelaer befinden sich an verschiedenen Stellen bekannte oder vermutete Bodenbelastungsflächen. Dies sind im Wesentlichen frühere Auskiesungsflächen oder Altgewässer aus der Begradigung der Niers, die verfüllt worden sind. In der Regel ist zwar der Zeitraum der Verfüllung bekannt, aber nicht die Art des Füllmaterials, da zumindest einige der Flächen für die Hausmüllentsorgung bereitgestellt worden sind. Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist die Bodenbeschaffenheit vor allem für die standsichere Gründung ein wesentliches Kriterium. Ehemalige Verfüllungen kommen daher in der Regel als Standort nicht in Frage. Ansonsten sind orientierende Bodenuntersuchungen und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen unerlässlich.

10. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Die Betroffenheit von Baudenkmalern ist im Rahmen der Anlagenplanung und -genehmigung zu prüfen. Die Errichtung einer Windenergieanlage auf Flächen mit Bodendenkmälern ist ausgeschlossen.

11. Kampfmittel

Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können grundsätzlich auf keiner Fläche im Stadtgebiet ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn soll daher eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

12. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen, in der die nach der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen sind. Dies gilt nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen. Die Tiefe der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad orientieren sich grundsätzlich an der Datenlage, die vernünftigerweise und mit vertretbarem Aufwand erhoben werden kann. Die Ermittlungstiefe orientiert sich auf das, was auf die konkrete Planungssituation und nach den Maßstäben praktischer Vernunft erforderlich und zumutbar ist (OVG Münster 17.02.2011 – 2 D 36/09.NE).

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden keine neuen Baurechte geschaffen, auch wenn sich in Folge weitere Baumöglichkeiten aufgrund der gesetzlichen Privilegierung ergeben. Es werden keine Flächen ausgewiesen, die einer bestimmten Nutzung zugeführt werden und für die im Rahmen einer Umweltprüfung die Auswirkungen auf die im Umweltbericht abzuhandelnden Schutzgüter im Konkreten erfasst und beurteilt werden können. Mit dem Abschluss des Änderungsverfahrens wird die gesetzliche Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt. Insofern wird lediglich die räumliche Einschränkung eines gesetzlich ermöglichten Baurechts durch den Planvorbehalt aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgehoben. Da weder die Anzahl, die Standorte noch die technischen Daten zukünftiger Windenergieanlagen bekannt sind, beschränkt sich die Umweltprüfung weitgehend auf allgemeine Aussagen zu den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Bestandteilen des erforderlichen Umweltberichtes.

Wenn die Umweltauswirkungen von Vorhaben, die aufgrund der Planaufhebung ermöglicht werden, im Rahmen des Planänderungsverfahrens nicht erfasst und beurteilt werden können, bedeutet dies nicht, dass diese Umweltbelange bei der Vorhabensverwirklichung nicht berücksichtigt werden. Windenergieanlagen, die aufgrund der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung zugelassen werden können, erfordern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden unter anderem auch alle umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Konflikte werden auf Ebene der Baugenehmigung gelöst. Vorhaben, die unüberwindbare Konflikte auslösen würden, sind nicht genehmigungsfähig. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass infolge der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aus den genannten Gründen ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung entbehrlich. Da sich die Privilegierung auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes erstreckt und die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen nicht bekannt sind, müsste der Untersuchungsraum auf den gesamten Außenbereich und darüber hinaus ausgedehnt werden. Dies wäre weder mit vertretbarem Aufwand möglich noch bei der konkreten Planungssituation erforderlich und

zumutbar. Jedem Genehmigungsantrag für eine Windenergieanlage ist eine aussagekräftige Artenschutzprüfung beizufügen, die konkret auf die jeweilige örtliche Situation eingeht.

Der Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich an der Gliederung aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt, soweit sie die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen.

12.1 Einleitung

12.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die mit der 55. FNP-Änderung in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden, aufgehoben werden. Die Konzentrationszonen entfalten eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das restliche Stadtgebiet. Der Geltungsbereich dieser Änderung bezieht sich daher ebenfalls auf das gesamte Stadtgebiet und entspricht damit dem Geltungsbereich der aufzuhebenden 55. FNP-Änderung. Ziel des Aufhebungsverfahrens ist es, weitere Möglichkeiten für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu schaffen.

12.1.2 Darstellung der gesetzlichen und fachplanerischen Ziele

Für die Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und übergeordnete Fachplanungen relevant. Im Folgenden werden die Ziele der wesentlichen Vorschriften und Planungen benannt und soweit möglich die Art dargestellt, wie diese bei der Planung berücksichtigt wurden.

Baurecht	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß der Auflistung in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Die Umweltbelange werden als Schutzziele im Abschnitt 12.2.2 im Einzelnen betrachtet.
Naturschutzrecht	Die Ziele sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz NRW definiert.
Wasserrecht	Hierzu sind das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz NRW sowie die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz zu beachten.
Bodenschutzrecht	Relevant sind das Bundes- und das Landesbodenschutzgesetz
Immissionsschutz	Die einzuhaltenden Lärmwerte für Windenergieanlagen ergeben sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den entsprechenden Immissionsschutzverordnungen und der TA Lärm. Weitere Vorgaben für die Planung ergeben sich aus dem Windenergieerlass des Landes NRW von 2018.
Kulturgüter	Die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind gemäß Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz NRW zu berücksichtigen.

Für das Stadtgebiet von Kevelaer gilt der Regionalplan Düsseldorf. Im Regionalplan werden textliche und zeichnerische Vorgaben gemacht, die in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören vor allem Ziele, Grundsätze und Darstellungen zum Freiraum-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG keine Bedenken gegen die Aufhebung der Konzentrationszonenplanung vorgetragen.

Der Kreis Kleve stellt Landschaftspläne für das Kreisgebiet auf. Gegenstand der Landschaftspläne sind textliche und zeichnerische Festsetzungen zu Entwicklungszielen und Schutzausweisungen. Für das Stadtgebiet Kevelaer gelten die Landschaftspläne Kreis Kleve Nr. 10 (Weeze) und Nr. 11 (Kevelaer).

Darüber hinaus liegen Fachbeiträge zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) vor, die bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind.

Die Auswirkungen der Aufhebungsplanung auf die genannten Schutzgüter und Belange können nicht konkret und anlagenbezogen dargestellt werden, da sich als Ergebnis des Planverfahrens keine Standorte für zukünftige Windenergieanlagen ermitteln lassen. Dementsprechend kann auch nicht im Einzelnen dargelegt werden, in welcher Art die Ziele des Umweltschutzes in der Planung berücksichtigt werden. Die abschließende Berücksichtigung aller Ziele und Belange des Umweltschutzes erfolgt auf Ebene der Anlagengenehmigung.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet. Eine Beschreibung des Umweltzustands im engeren Sinne ist allein aufgrund der Größe nicht im Detail möglich. Kevelaer liegt am unteren Niederrhein und ist weitgehend landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägt mit einem relativ geringen Waldanteil. Die flache Topographie mit Höhen zwischen ca. 19 und 31 m über NHN resultiert aus den Überschwemmungsereignissen der Eiszeit.

In Kevelaer werden derzeit 14 Windenergieanlagen betrieben, die auf Basis der Konzentrationszonenplanung der 7. FNP-Änderung von 2000 bzw. der 55. FNP-Änderung von 2016 genehmigt wurden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Konzentrationszonen der 55. FNP-Änderung einschließlich der damit verbundenen Ausschlusswirkung zunächst erhalten. Da diese Konzentrationszonen vollständig mit Windenergieanlagen besetzt sind, wären zusätzliche Windenergieanlagen nicht zulässig mit einer Ausnahme. Im östlichen Stadtraum hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer das gemeindliche Einvernehmen zu der Errichtung einer Windenergieanlage erteilt, die zwar außerhalb der Konzentrationszonen geplant ist, aber innerhalb des Windenergiebereichs KEV_WEB_02 des Regionalplans Düsseldorf. Die Rechtswirkungen der kommunalen Planung bleiben gemäß § 245e BauGB bestehen, bis das Erreichen des Flächenbeitragswertes für Nordrhein-Westfalen bzw. des Teilflächenziels für die Planungsregion Düsseldorf nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, längstens bis zum 31.12.2027. Werden bis zu diesem Datum der Flächenbeitragswert für Nordrhein-

Westfalen bzw. das Teilflächenziel für die Planungsregion Düsseldorf nicht erreicht, entfallen die Ausschlusswirkungen kommunaler Windenergieplanungen. Ansonsten gilt die Privilegierung von Windenergieanlagen ab den genannten Zeitpunkten nur innerhalb von ausgewiesenen Windenergiebereichen des Regionalplans.

Eine Veränderung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung hängt damit vom Ergebnis der Planungen auf Landes und Regionalplanebene ab. Abhängig von der Ausweisung von Windenergiegebieten werden zusätzliche Windenergieanlagen zulässig sein. Derzeit sind weder die Größe und Lage zukünftiger Windenergiebereiche bekannt noch die Standorte darauf basierender Windenergieanlagen.

12.2.2 Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Als Ergebnis der Planung entfällt mit der Konzentrationszonenausweisung im Flächennutzungsplan die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Windenergieanlagen sind dann im gesamten Stadtgebiet privilegiert und zulässig, soweit im Einzelfall die planungs-, immissions- und naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es können auf Ebene der Flächennutzungsplanung aber keine Aussagen dazu getroffen werden, an welchen Stellen im Stadtgebiet Windenergieanlagen errichtet werden oder errichtet werden können. Dementsprechend sind grundsätzlich keine Aussagen möglich zu den Auswirkungen, die von einzelnen Windenergieanlagen ausgehen, die aufgrund der Planänderung zugelassen werden können. Alle Umweltauswirkungen werden in jedem Einzelfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023 stellt im § 2 fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

12.2.2.1 Schutzgut Mensch

Von Windenergieanlagen können auf den Menschen Lärm, Schlagschatten, Blendeffekte, Eiswurf und optisch bedrängende Wirkungen einwirken. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die einschlägigen Richtwerte eingehalten und Konflikte gelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Menschen oder der Gesundheit der Bevölkerung über das im Außenbereich zulässige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

12.2.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Auswirkungen auf Pflanzen beschränken sich auf die Versiegelung der Bau- und Aufstellfläche sowie die Erschließungsflächen. Dies kann auch den Lebensraum von Tieren beeinträchtigen. Außerdem stellt die Rotorbewegung grundsätzlich eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden diese Beeinträchtigungen geprüft und sichergestellt, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Darüber hinaus werden relativ geringe Flächenanteile in Anspruch genommen. Barrierewirkungen für Wanderungsbewegungen landlebender Tiere oder Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Windenergieanlagen prägen aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild weiträumig. Die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Landschaftsplanung ist daher im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen und hängt auch mit dem jeweiligen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht bekannten Standort ab.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Dies gilt auch für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht.

12.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Weder Anzahl noch Standorte zukünftiger Windenergieanlagen, die aufgrund der Aufhebungsplanung zulässig werden, sind zum Zeitpunkt des Änderungsverfahrens bekannt. Aussagen über das Maß der Flächeninanspruchnahme sowie über die betroffenen Bodenarten sind daher nicht möglich. Grundsätzlich werden durch Windenergieanlagen relativ geringe Flächenanteile in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung möglicherweise geschützter Böden ist Gegenstand der Genehmigungsplanung.

12.2.2.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Niederschlagseintrag und die Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Zu Oberflächengewässern sind Abstände nach Wasserrecht einzuhalten. Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Austreten von Betriebsstoffen werden durch entsprechende technische Anforderungen begegnet.

12.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Windenergieanlagen haben lediglich kleinräumige Auswirkungen auf die Luftströmungen. Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht erkennbar. Windenergieanlagen dienen der Erzeugung regenerativer Energien und damit der Substitution fossiler Brennstoffe. Auswirkungen auf das Klima sind daher grundsätzlich positiver Art.

12.2.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Güter

Betroffene Kulturgüter können Boden- und Baudenkmäler sein. Bei Beachtung des Denkmalschutzrechts sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von privaten Sachgütern kann über die Einhaltung von Immissionsschutzvorgaben sowie die Beteiligung der Eigentümer und Verantwortlichen z.B. für Ver- und Entsorgungseinrichtungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitgehend ausgeschlossen werden.

12.2.2.7 Sonstige Umweltbelange

Bei sachgerechter Entsorgung von Abfällen, die lediglich bei Wartungsarbeiten anfallen, können schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Schmutzwasser fällt nicht an.

Windenergieanlagen fallen nicht unter die Störfallverordnung. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen liegt demnach nicht vor.

Gemäß Ziel I.1.1 der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Aufgrund der flachen Topographie des Stadtgebietes sind hohe Fließgeschwindigkeiten von abfließendem Niederschlagswasser mit entsprechender Unterspülung von Bauwerken und Fundamenten auch bei extremen Wetterereignissen nicht zu erwarten. Dies ergibt sich auch aus der Hinweiskarte Starkregengefahren NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Windenergieanlagen sind grundsätzlich nicht erheblich durch Starkregenereignisse oder Hochwasser gefährdet. Mit der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung werden keine planerischen Vorgaben für bauliche Maßnahmen festgelegt. Die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen sind nicht bekannt und ergeben sich auch nicht aus der Flächennutzungsplanänderung. Soweit sich im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage eine erhöhte Betroffenheit gegenüber Hochwasser- oder Starkregenereignissen ergibt, können Schutzmaßnahmen als Auflagen in die Anlagengenehmigung aufgenommen werden.

12.2.2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht zu erkennen. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes kann sich grundsätzlich auch auf benachbarte Plangebiete der angrenzenden Niederlande sowie der Gemeinden Weeze, Uedem, Sonsbeck und Geldern auswirken, sind im Einzelfall aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Beachtung der hier aufgeführten Umweltbelange im Anlagen-Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

12.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung von Umweltauswirkungen

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Baumaßnahmen zugelassen, die im Einzelnen bereits benannt werden können. Entsprechend können keine Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die im Einzelfall aufgrund des Standortes und der technischen Spezifikationen der jeweiligen Windenergieanlage erforderlich werden, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu vermeiden oder zu mindern. Auch solche Konflikte sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu lösen.

12.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das mit diesem Aufhebungsverfahren verfolgte Ziel, das Potenzial zur Nutzung der Windenergie zu erhöhen, kann grundsätzlich auch durch die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen oder von Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbestimmung erreicht werden. In beiden Fällen sind allerdings konkrete Flächen zu benennen, deren Abgrenzung rechtssicher zu begründen ist und es ist eine eingehende Alternativenprüfung durchzuführen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die beabsichtigte Windenergienutzung innerhalb dieser Flächen auch möglich ist, und nicht z.B. an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitert. Weiter sind Ausweisungen für Windenergie zusätzlich zu den vorhandenen Konzentrationszonen nur bis zu 25 % der schon bislang dargestellten Flächen möglich, ohne das bisherige

Planungskonzept und die bestehende Ausschlusswirkung zu gefährden. Ansonsten wäre wiederum eine gesamträumliche Untersuchung des gesamten Stadtgebietes erforderlich.

Da das städtebauliche Ziel, der Windenergienutzung mehr Raum zu geben, mit der Aufhebung der Konzentrationszonenplanung der 55. FNP-Änderung deutlich schneller, mit erheblich geringerem personellem und materiellem Ressourceneinsatz und höherer Rechtssicherheit zu erreichen ist, kommen die alternativen Planungsmöglichkeiten nicht in Frage.

12.5 Zusätzliche Angaben

12.5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung eingesetzt.

12.5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Es ergaben sich bei der Umweltprüfung keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

12.5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Durch die Aufhebungsplanung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dementsprechend sind keine Maßnahmen zur Überwachung solcher Auswirkungen erforderlich. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen bei der Zulassung einzelner Windenergieanlagen festgestellt werden, sind die dazu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anlagenbezogen festzulegen.

12.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer werden die Konzentrationszonen für Windenergie, die mit der 55. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen wurden, einschließlich der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgehoben. Als Folge tritt die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes ein. Bis zum Eintritt der Rechtswirkung der noch auszuweisenden Windenergiebereiche im Regionalplan gemäß Wind-an-Land-Gesetz entfallen damit die planungsrechtlichen Einschränkungen für Windenergieanlagen in Kevelaer. Die Zulässigkeit richtet sich nur noch nach den planungs-, natur- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, deren Einhaltung in jedem Einzelfall nachzuweisen ist.

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung entsprechend § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden keine neuen Baurechte geschaffen, auch wenn sich in Folge weitere Baumöglichkeiten aufgrund der gesetzlichen Privilegierung ergeben. Es werden keine Flächen ausgewiesen, die einer bestimmten Nutzung zugeführt werden und für die im Rahmen einer Umweltprüfung die Auswirkungen auf die im Umweltbericht abzuhandelnden Schutzgüter im Konkreten erfasst und beurteilt werden können. Die hier getroffenen Aussagen sind daher eher allgemeiner Natur. Zur Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen wird daher in der Regel auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen zuzulassenden Windenergieanlagen verwiesen.

Der Umweltbericht stellt keine erheblichen Umweltauswirkungen fest, die sich aus diesem Planverfahren ergeben. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bieten sich nicht an, um das verfolgte städtebauliche Ziel zu erreichen.

12.7 Referenzliste der Quellen

- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan NRW (<https://landesplanung.nrw.de/>)
- Ministerien für Wirtschaft, Umwelt und Bauen des Landes Nordrhein-Westfalen: Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=16977)
- Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplanung>)
- Kreis Kleve: Landschaftspläne des Kreises Kleve Nr. 10 (Weeze) und Nr. 11 (Kevelaer) (<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/landschaftsplanung/>)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Biotopkataster (<https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>)
- Bundesministerium für Justiz: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (<https://www.gesetze-im-internet.de/brphvanl/BJNR371210021.html>)
- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Hinweiskarte Starkregengefahren NRW (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw)

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Abteilung 2.1

Kevelaer, den 08.08.2023
Im Auftrag

Heckens